



© Illustration: Michael Allocca

Sans-Papiers-Kinder an Schweizer Schulen

INHALT

Einführung	4
1. Sans-Papiers-Kinder und -Jugendliche an Schweizer Schulen	5
2. Rechtliche Grundlagen und politische Situation	7
3. Heikle Situationen und Handlungsmöglichkeiten	11
4. Quellen und Links	21
5. Nützliche Adressen	23
Beitrittserklärung	29

In der Schweiz leben gemäss Studien zwischen 58'000 und 105'000 Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus (vgl. B,S,S 2015). «Sans-Papiers» lautet der Begriff, mit dem diese in der Öffentlichkeit bezeichnet werden. Die Bezeichnung verweist auf die nicht vorhandene Aufenthaltsbewilligung und nicht etwa – wie oft angenommen wird – auf das Fehlen von herkunftsstaatlichen Identitätsdokumenten, wie z.B. Pässen. Wichtig ist auch, dass es sich bei den Sans-Papiers alles andere als um eine einheitliche Gruppe handelt.

Darunter fallen etwa TouristInnen und KurzaufenthalterInnen, die in die Schweiz kamen und die nach Verfall ihrer Bewilligung hiergeblieben sind, ohne dass die Einwohnerbehörden davon Kenntnis haben. Mit diesem Begriff werden auch Menschen bezeichnet, deren Jahresaufenthaltsbewilligung (Status «B») nicht verlängert oder denen die Niederlassungsbewilligung («Status C») entzogen wurde – sei es aufgrund von Arbeitsplatzverlust oder Scheidung – und die trotzdem in der Schweiz blieben. Auch werden Personen, die irregulär eingereist sind, ebenso «Sans-Papiers» genannt wie abgewiesene Asylsuchende, die einen Negativ-Entscheid auf ihr Asylgesuch erhalten haben oder auf deren Antrag nicht eingetreten wurde («Nichteintretensentscheid» NEE bei Einreise aus einem sogenannten «sicheren Drittstaat» oder ohne Ausweis-papiere). Viele Sans-Papiers kommen aus Lateinamerika oder (Süd-) Osteuropa, zu kleineren Teilen auch aus Asien und Afrika. Während die Zuwanderung aus (Süd-)Osteuropa durch Männer und Frauen geprägt ist, sind die lateinamerikanischen MigrantInnen mehrheitlich Frauen.

1. SANS-PAPIERS-KINDER UND -JUGENDLICHE AN SCHWEIZER SCHULEN

Die Gründe für die Migration sind vielfältig. Armut und Unterdrückung stehen dabei an erster Stelle. Viele Sans-Papiers versuchen durch die Migration in die Schweiz, die Lebensbedingungen für ihre Familie zu verbessern. Ein Teil dieser MigrantInnen kommt mit Familie oder bekommt in der Schweiz Kinder. Manche Sans-Papiers-Kinder und -Jugendliche haben Eltern, die regulär in der Schweiz leben, denen aber der reguläre Familiennachzug verweigert wurde. Oder die wegen Aussichtslosigkeit aufgrund der strengen Kriterien von vornherein auf ein Gesuch verzichteten.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz ohne Aufenthaltsbewilligung ist besonders schwer zu schätzen. Fachleute schätzen, dass 12% der Sans-Papiers in der Schweiz minderjährig sind (vgl. B,S,S 2015).

Mindestens sind es wohl mehrere Tausend, wahrscheinlich liegt deren Zahl im fünfstelligen Bereich. Seit den neunziger Jahren wurde in öffentlichen Debatten das Thema «Sans-Papiers» aufgegriffen. Dabei wurde auch die Gruppe der Kinder und Jugendlichen ohne Aufenthaltspapiere einbezogen (vgl. Perregaux, 1989, Frigerio, 1991). Um verstärkt auf die Situation der betroffenen Kinder hinzuweisen und eine Lobby für sie zu schaffen, wurde 2008 der «Verein für die Rechte illegalisierter Kinder» gegründet.

Die erste Auflage der vorliegenden Broschüre war Teil der Kampagne «Kein Kind ist illegal», mit der der Verein die Öffentlichkeit für die Lage der Kinder sensibilisierte. Seitdem hat sich die Situation für diese nicht grundlegend verändert.

Im Spannungsfeld zwischen Kinderrechten und Ausländergesetz

Obwohl sie offiziell überhaupt nicht existieren, verbringen Sans-Papiers-Kinder in Wirklichkeit viele Jahre – oft ihre gesamte Kindheit – in der Schweiz. Angst vor Entdeckung und Ausschaffung, soziale Isolation, Armut sowie ungewisse Zukunftsperspektiven prägen ihren Alltag. Rechte wie das Recht auf Bildung, das die Schweizer Bundesverfassung wie die UN-Kinderrechtskonvention garantieren, sind für sie nur schwer durchsetzbar.

Gerade die Schule ist jedoch für diese Kinder oft der einzige Ort, an dem sie etwas von dem Schutz erfahren können, den eine normale Kindheit bietet. Die Kinder sind ausserhalb der familiären Wohnung von Entdeckung und Ausschaffung bedroht. In diesem Kontext kann die Schule für sie einen Schutz- und Freiraum darstellen, der für ihre persönliche Entwicklung von immenser Bedeutung ist. In der öffentlichen Schule können sie frei von Angst lernen und spielen, sich dabei gemeinsam mit anderen Kindern ein allgemeinbildendes Wissen und soziale Fähigkeiten aneignen.

Prinzipiell haben gemäss Bundesverfassung und Kinderrechten auch diese Kinder das Recht auf den Besuch der obligatorischen Schule. So ist in den Kantonen heute der Besuch der Volksschule und des Kindergartens für Sans-Papiers grundsätzlich gewährleistet und durch entsprechende Weisungen der zuständigen Erziehungsdepartemente abgesichert. Allerdings kollidiert die Umsetzung des Rechts auf Bildung mit dem geltenden «Ausländer- und Integrationsgesetz» (AIG). In jedem Kanton kann diese Spannung zwischen Kinderrechten und AIG zu anderen Regelungen führen, gerade wenn es um – oft entscheidende – Details geht. Konkret bedeutet das auch, dass in jedem Kanton Sans-Papiers-Kinder und -Jugendliche mit anderen Problemen konfrontiert sein können, wenn sie eine Schule besuchen.

Diese Broschüre soll dazu dienen, Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulsozialarbeitende und die Schulbehörden auf diese Probleme hinzuweisen und ihnen Empfehlungen zu geben, wie sie diesen Kindern und Jugendlichen helfen können, ihre schwierige Lage zu bewältigen. Bei konkreten Fragen und Problemen leisten vor allem die Sans-Papiers-Anlaufstellen Hilfe, deren Adressen im Schlusskapitel aufgeführt sind. Bitte geben Sie uns Rückmeldungen über Ihre Erfahrungen mit der Einschulung und dem Schulbesuch von Sans-Papiers-Kindern, damit wir die vorliegende Broschüre weiterentwickeln können.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Seit anfangs der 1990er Jahre ist die Einschulung von Sans-Papiers in den meisten Kantonen – insbesondere in den urbanen Zentren Genf, Zürich, Basel-Stadt und Bern – gängige Praxis und durch Weisungen der jeweiligen Erziehungsdepartemente mehr oder weniger explizit abgesichert. Von der Rechtslage her sollte es allerdings keine Unterschiede zwischen den Kantonen geben. In der ganzen Schweiz unterstehen alle Kinder, auch solche ohne regulären Aufenthalt, dem Recht und der Pflicht auf Grundschulunterricht.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) hat denn auch mehrfach in Empfehlungen und Schreiben festgehalten, dass alle (!) in der Schweiz lebenden Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in die öffentlichen Schulen zu integrieren seien und jede Diskriminierung zu vermeiden sei. Dabei verweist die EDK auf die Bundesverfassung und auf die von der Schweiz ratifizierten internationalen Abkommen.

Grundrechte gemäss Verfassung und internationalen Abkommen

In der Schweizer Bundesverfassung sind insbesondere folgende Artikel von Bedeutung:

- Artikel 11, Absatz 1: «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.»
- Artikel 19: «Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.»
- Artikel 62, Absatz 2: «Sie [die Kantone] sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.»

Im Gegensatz zur UN-Menschenrechtserklärung sind die UN-Menschenrechtsübereinkommen wie der UN-Pakt über wirtschaftliche und soziale Rechte sowie die Kinderrechtskonvention für die Schweiz rechtlich bindend. Im Rahmen dieser Übereinkommen wachen Ausschüsse über die Einhaltung der garantierten Rechte durch die Eidgenossenschaft. In einem obligatorischen Staatenberichtsverfahren muss die Schweiz vor diesen Ausschüssen unter anderem darüber Rechenschaft abliefern, inwiefern das Recht auf Bildung für alle Kinder gewährleistet wird.

Der UN-Pakt über wirtschaftliche und soziale Rechte (in der Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992) anerkennt in Artikel 13 das Recht auf Bildung für alle, und zwar einen prinzipiellen Zugang zu allen Stufen, das heisst zur Grundschule ebenso wie zu Berufsschule und Hochschule.

Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (die sogenannte «Kinderrechtskonvention», in der Schweiz in Kraft getreten am 26. März 1997) enthält als drei zentrale Prinzipien ein Diskriminierungsverbot (Artikel 2), den Vorrang des Kindeswohls vor anderen Interessen (Artikel 3) und eine Anhörungspflicht der Kinder (Artikel 12). Darüber hinaus enthält Artikel 28 – vergleichbar mit Artikel 13 des UN-Sozialpakts – ein explizites Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung.

Hohe Barrieren bei der Berufsbildung

Während der Besuch von allgemeinbildenden Schulen (Mittelschulen, Gymnasien) für Sans-Papiers-Kinder und -Jugendliche in der Schweiz auch über die obligatorische Schule hinaus prinzipiell möglich ist, ist ihnen durch ausländerrechtliche Bestimmungen der berufsbildende Bereich nur unter restriktiven Voraussetzungen zugänglich.

Da für eine Berufslehre Arbeitsverträge nötig sind, ist für die Aufnahme eines Lehrverhältnisses eine Aufenthaltsbewilligung erforderlich. National- und Ständerat haben 2010 eine Motion des CVP-Politikers Luc Barthassat gutgeheissen, Sans-Papiers-Jugendlichen eine Lehre zu ermöglichen.

Der Bundesrat hat darauf in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (Artikel 31a VZAE) ab 2013 neu festgelegt, dass Jugendlichen «mit rechtswidrigem Aufenthalt» für die Dauer einer beruflichen Grundbildung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Voraussetzungen sind, dass a) ein

Jugendlicher die obligatorische Schule während mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz besucht hat und b) danach innerhalb von zwölf Monaten ein Gesuch einreicht, dass c) ein Arbeitgeber bereit ist, der Person eine Lehrstelle zu geben, dass d) die Person die Integrationskriterien gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz erfüllt (insbesondere Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Sprachkompetenzen) und e) die Identität offenlegt.

Wegen diesen hohen Barrieren haben auf diesem Weg in den letzten Jahren faktisch nur wenige Jugendliche in der ganzen Schweiz den Zugang zur Berufsbildung gefunden. Im Jahr 2013 waren es in der ganzen Schweiz nur vier, im Jahr 2014 drei (!) Personen (B,S,S 2015), von 2013 bis 2019 insgesamt nur etwa 50 Personen.

Dies liegt neben den insgesamt viel zu restriktiven Voraussetzungen insbesondere am Risiko einer Wegweisung, das Jugendliche und ihre Familien bei der Einreichung eines Gesuchs eingehen. Die Familienangehörigen, die durch die Offenlegung der Identität des Gesuchstellers den Behörden in der Regel auch bekannt werden, dürfen nämlich nur in der Schweiz bleiben, wenn sie die strengen Voraussetzungen einer Härtefallbewilligung erfüllen. Dasselbe gilt für die Jugendlichen bei einer allfälligen Abweisung des Gesuchs um Bewilligung zum Lehraufenthalt sowie nach erfolgreichem Lehrabschluss. Das Recht auf Bildung für Sans-Papiers ist damit in der Berufsbildung weiterhin nicht ausreichend gewährleistet. Immer wieder gibt es Versuche dies zu ändern. Nach dem Nationalrat hat nun auch der Ständerat im Dezember 2022 einer Motion zugestimmt, die eine offenere Regelung und damit eine Vereinfachung für den Zugang zur Berufsbildung verlangt. Nun hat die zuständige Bundesrätin zwei Jahre Zeit, Artikel 30a VZAE (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit) anzupassen. Gefordert wird in der Motion bspw., dass 2 Jahre erfolgter Schulbesuch in der Schweiz für die Zulassung zu einer Lehre ausreiche – anstatt wie bisher 5 Jahre.

Datensicherheit

Das durch Verfassung und internationale Abkommen garantierte Recht auf Bildung steht in einem Spannungsverhältnis zum geltenden AIG, das nicht nur die Sans-Papiers wegen widerrechtlichen Aufenthalts mit Bussen und Freiheitsstrafen bedroht, sondern alle Personen, die diesen bei Einreise oder Aufenthalt behilflich sind.

Damit werden potentiell auch Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen kriminalisiert, die das Recht auf Bildung gewährleisten.

Um das Recht auf Bildung für die Sans-Papiers-Kinder nicht infrage zu stellen, dürfen deswegen die Schulen auf keinen Fall Daten der Kinder und deren Eltern an die Einwohner- und Migrationsbehörden weitergeben (mehr dazu Seite 13).

Kantonale Unterschiede bei der Datensicherheit

In Wirklichkeit ist der Schutz von in der Schule erhobenen Daten aber kantonale sehr unterschiedlich geregelt und weist teilweise einige Mängel auf (vgl. Wintsch 2008, S. 185ff.). Es setzt sich jedoch immer mehr die Auffassung durch, dass der Kinderschutz beim Entscheid über die Weitergabe empfindlicher ausländerrechtlich relevanter Daten massgeblich mit zu berücksichtigen ist und deshalb eine solche nicht zulässig ist (vgl. etwa Davet 2010 und Kiener/Breitenbücher 2019). Vorbildlich sind die Kantone Jura und Freiburg, in denen die Daten durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen geschützt sind.

In Zürich und Basel-Stadt werden die Daten von Sans-Papiers-Schulkindern aufgrund einer Weisung des Erziehungsdepartements nicht an die Einwohner- und Migrationsbehörden weitergeleitet.

In einigen anderen Kantonen dagegen gibt es keine klaren Regelungen oder die Schulen sind nach Wintsch (2008) sogar dazu verpflichtet, Meldung zu erstatten, wie z.B. in Solothurn auf Verlangen des Migrationsamts. Ein solch mangelhafter Datenschutz gefährdet faktisch das Recht auf Bildung für Sans-Papiers-Kinder. Eine Reihe von rechtlichen Gutachten kommt auf der Basis der UN-Menschenrechtsübereinkommen und der Bundesverfassung zum Schluss, dass das Recht auf Bildung für Sans-Papiers-Kinder Vorrang vor den fremdenpolizeilichen oder migrationsbehördlichen Überlegungen hat (vgl. zum Beispiel Wintsch 2008, S. 185ff.).

Damit sind kantonale Bestimmungen, die eine Meldepflicht vorsehen, ebenso verfassungs- und völkerrechtswidrig wie die wiederholten Vorstösse in verschiedenen Kantonen und auf Bundesebene, eine Pflicht der Schulbehörden auf Datenweitergabe einzuführen.

Die PräsidentInnen und die GeneralsekretärInnen der EDK haben aus gegebenem Anlass 2011 und 2018 in Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und an den Nationalrat bekräftigt, dass gemäss Bundesverfassung und Kinderrechtskonvention der Zugang zum Grundschulunterricht diskriminierungsfrei zu gewährleisten und die Schulpflicht durchzusetzen ist:

«Es kann [...] nicht zu den Aufgaben von Schulbehörden gehören, in ihrem Besitz befindliche Daten der Polizei oder den Migrationsbehörden weiterzuleiten. Eine solche Praxis würde dazu führen, dass Kinder von Eltern ohne geregelten Aufenthaltsstatus sehr rasch dem Unterricht fernbleiben würden oder dass diese Kinder gar nicht erst beschult würden.»

(Schreiben der EDK an die Mitglieder des Nationalrats vom 21. Februar 2018)

Gemäss Verordnung des Bundes haben Schulbehörden im Allgemeinen keine Meldepflicht gegenüber der kantonalen Migrationsbehörde.

3. HEIKLE SITUATIONEN UND HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Für Sans-Papiers-Kinder in der Schule ist es wichtig, dass die Lehrpersonen im Schulleben und im Unterricht darauf achten, dass sie der besonders schwierigen Lage dieser Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen, indem sie Vertrauen aufbauen, Verständnis zeigen für deren Sorgen und Nöte und – wo möglich – auf deren Bedürfnisse und Wünsche eingehen.

Vor allem dürfen die Lehrerinnen und Lehrer aber unter keinen Umständen gegenüber Ämtern deren Aufenthaltsstatus preisgeben.

Die meisten der Sans-Papiers leben im Verborgenen, ohne dass die Einwohnerbehörden davon Kenntnis haben. Sobald die Schule Informationen über Sans-Papiers-SchülerInnen und deren Eltern an die Einwohnerbehörden oder die Polizei weitergibt, wird ein bürokratisches Verfahren in Gang gesetzt, an dessen Ende die Ausschaffung der Kinder wie ihrer Familien steht.

Auch sonst ist Vorsicht und Zurückhaltung angebracht, was die Kommunikation des Aufenthaltsstatus betrifft. Wird man als LehrerIn von Eltern oder SchülerInnen als Vertrauensperson eingeweiht, sollte gut überlegt werden, wen man gegebenenfalls noch miteinbezieht (evtl. Schulleitung, KlassenkollegInnen, Schulsozialarbeitende) und dies nur in Abstimmung mit den SchülerInnen bzw. deren Eltern tun.

Wir haben im Folgenden typische heikle Situationen für Sans-Papiers-Kinder zusammengestellt und zeigen auf, wie Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden diese bewältigen können. Wenn es um zentrale Angelegenheiten wie Einschulung und Datenschutz geht, stehen nicht nur die Lehrpersonen in der Verantwortung. Um einen möglichst weitreichenden Schutz der bedrohten Kinder gewährleisten zu können, ist die Schule als Institution gefragt. Das Handeln der jeweiligen Schule sollte an der besonderen Lage und den Bedürfnissen der Sans-Papiers-Kinder und -Jugendlichen ausgerichtet werden.

Wie in Kapitel 2 ausgeführt, wird die rechtliche Situation für die Kinder durch einen Widerspruch bestimmt, der nur politisch auflösbar ist. Dementsprechend lautet die Empfehlung der EDK, den Schulbesuch der Kinder ohne Ansehung des Aufenthaltsstatus sicherzustellen. In Kantonen wie Basel-Stadt und Zürich haben die Erziehungsdepartemente entsprechende Weisungen erlassen, die auch von den Migrationsämtern respektiert werden. In diesen Kantonen wird das Engagement der Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen durch politische Entscheide auf hoher kantonaler Ebene legitimiert und geschützt. In Kantonen, in denen dies nicht der Fall ist, besteht für Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen bei der Beschulung von Sans-Papiers-Kindern und -Jugendlichen die Gefahr, mit Einwohnerbehörden und Migrationsämtern in Konflikt zu geraten. Umso wichtiger ist es dort, dass die Lehrpersonen nicht auf sich allein gestellt sind und die jeweilige Schule für die Rechte der Kinder eintritt.

Anmeldung und rasche Einschulung

Lebt die Sans-Papiers-Familie im Verborgenen, müssen die Eltern ihr Kind selbst bei der Schule anmelden. Diese sollten sich dabei zuvor jedoch unbedingt an eine Anlaufstelle für Sans-Papiers wenden, um die kantonal und lokal unterschiedlichen Verfahrensweisen abzuklären und damit unnötige Risiken zu vermeiden. Informationen zur Einschulung können – anonym über Mittelspersonen – auch bei den kantonalen Beauftragten für interkulturelle Schulfragen der kantonalen Erziehungsdepartemente eingeholt werden (Link bzw. Adressen siehe Kapitel 5). Gemäss dem verfassungsmässigen Grundrecht auf Bildung und den Empfehlungen der EDK folgend sollte die Schule die Anmeldung ohne Weiteres akzeptieren. In den urbanen Zentren der Schweiz ist es dementsprechend gängige Praxis, diese Kinder sofort in die Schule aufzunehmen. Allerdings kommt es gerade in ländlichen Regionen immer wieder vor, dass Schulen die Rechtslage nicht kennen und nicht nur die Aufnahme von Kindern zunächst verweigern, sondern – wie mehrfach geschehen – die Einwohnerbehörden informieren. Eine derartige Weigerung und Datenweitergabe steht nicht nur im Widerspruch zu den Empfehlungen der EDK, sondern auch zu den Bestimmungen der Schweizer Bundesverfassung wie internationalen UN-Übereinkommen.

Datenschutz gewährleisten

Um die Wichtigkeit des Datenschutzes noch einmal zu betonen, seien hier Beispiele aufgeführt, wie Sans-Papiers-Kinder und -Jugendliche von Ausschaffung bedroht sein können, sobald die zuständigen Einwohnerbehörden davon Kenntnis nehmen.

- Im Kanton Basel-Land entdeckten die Einwohnerbehörden durch eine Routinekontrolle von SchülerInnenlisten ein Sans-Papiers-Mädchen. Obwohl diese Kontrolle nicht darauf zielte, Sans-Papiers-Kinder in der Schule aufzuspüren, war das Mädchen von diesem Moment an von Ausschaffung bedroht.
- Welche Konsequenzen eine unbedachte Weitergabe von Daten haben kann, macht auch folgender Fall im Kanton Zürich deutlich. Eine Schule wollte sich von der Einwohnerbehörde bezüglich der Einschulung eines Sans-Papiers-Mädchens Rat holen, machte damit aber die Behörde auf das Kind bzw. ihre Familie erst aufmerksam. Als Konsequenz wurde der Familienvater verhaftet und die Familie aus der Schweiz weggewiesen.

- In Basel-Stadt wurde eine Sans-Papiers-Familie von der Polizei entdeckt. Im Anschluss daran wollte die Einwohnerbehörde die entsprechenden Ausweisungen vornehmen, sodass die Familie untertauchte, das Kind aber weiterhin seine Schulklasse besuchte. Die Polizei rief bei ihrer Fahndung auch die Klassenlehrperson an und erkundigte sich nach der Sans-Papiers-Schülerin. Will man die Schülerin und ihr Recht auf Bildung nicht gefährden, sollte auch in einem solchen Fall die Auskunft verweigert werden.

An solchen Beispielen wird deutlich, dass die Weitergabe oder die Veröffentlichung von Daten (zum Beispiel SchülerInnenlisten) unbedingt zu vermeiden ist. **Grundsätzlich gilt, dass Daten, die die Schule erhebt (insbesondere Namen und Adressen von Kindern und Eltern), nur für schulische Zwecke zu nutzen sind.**

Wo SchülerInnendaten in EDV-Systemen systematisch mit der Einwohnerkontrolle und damit indirekt mit den Migrationsbehörden verknüpft sind, sollten die Daten von Sans-Papiers-Kindern nicht in diese Systeme aufgenommen werden, sondern nur schulintern und unverknüpft gespeichert werden.

Auch bei schulstatistischen Erhebungen ist bei den jeweiligen Diensten abzuklären, ob die Daten nicht an Einwohnerkontrollen und Migrationsbehörden weitergegeben werden. Wenn kommunale oder kantonale Schulbehörden diese Sachlage nicht kennen und den Schutz der Daten von Sans-Papier-Kindern nicht beachten wollen, sind diese auf die eindeutige Stellungnahme und rechtliche Beurteilung der EDK hinzuweisen, die die Weitergabe der Daten ablehnt (siehe Kapitel 2 und Fussnote 2).

Sensibilität entwickeln und die Kinder unterstützen

Es ist wichtig, dass die Lehrpersonen im Umgang mit Sans-Papiers-Kindern und -Jugendlichen Verständnis für deren schwierige Lage zeigen. Jene haben kaum einen Raum ausserhalb der elterlichen Wohnung, in dem sie sich ohne die Angst des Entdecktwerdens bewegen können. Oft verbringen sie auch ihre Freizeit in der Wohnung der Eltern (vgl. Weiller 2007, S. 111).

Umso wichtiger ist es, dass Kindergarten und Schule diese Kinder aufnehmen und schützen. Diese sind die einzigen Orte, an denen sie sich regelmässig aufhalten und an denen sie eigenständig soziale Kontakte zu Gleichaltrigen aufbauen und pflegen können.

Dementsprechend positiv ist meistens ihr Blick auf die Schule. So berichten die Kinder oft voller Begeisterung von ihr, da der geregelte und normale Schulalltag ihre sonstigen Probleme zumindest zeitweise in den Hintergrund treten lässt und sie sich «wie alle anderen Kinder amüsieren, austauschen oder auch streiten dürfen» (Weiller 2007, 112).

Das Leben von Sans-Papiers ist typischerweise von der Angst geprägt, entdeckt und weggewiesen zu werden. Diese Angst führt zu Einschränkungen und Selbstbeschränkungen bei der Freizeitgestaltung, «sie bewegen sich im Vergleich zu ihren AltersgenossInnen weniger häufig, nicht spät abends, «unauffälliger», weniger selbstverständlich und häufig mit einem Angstgefühl auf öffentlichem Boden» (Niklaus 2007, 62).

Auch die mit dem Erwachsenwerden verbundenen psycho-sozialen Entwicklungsprozesse finden unter erschwerten Bedingungen statt: Die Ablösung von Zuhause gestaltet sich viel schwieriger als bei Gleichaltrigen mit Aufenthaltsbewilligung.

Viele Probleme teilen Sans-Papiers-Kinder und -Jugendliche mit anderen Kindern mit Migrationshintergrund (z.B. Aneignung der Landessprache). Oft sind sie auch von materieller Armut betroffen und wohnen in äusserst beengten Verhältnissen, sodass die Kinder nicht einmal über einen ruhigen Platz verfügen, an dem sie ungestört die Hausaufgaben erledigen können.

Die mit einem Leben in Irregularität und sozio-ökonomischer Not verbundenen psychischen Belastungen können zu einem Übermass an Stress, Konzentrationsstörungen und Leistungsminderung in der Schule führen.

Andererseits zeigen Sans-Papier-Kinder oft auch erstaunlichen Realismus und Stärken im Umgang mit der schwierigen Lebenssituation (Resilienz). Wichtig ist es, dass die Lehrpersonen die Kinder als Subjekte stärken und nicht auf einen «Opferstatus» fixieren. Weil diese Kinder keine sicheren Perspektiven haben, sind sie umso mehr darauf angewiesen, dass sie lernen mit Unsicherheiten umzugehen, Menschen einzuschätzen, Freundschaft und Solidarität einzuüben, gesellschaftliche Prozesse zu verstehen, die eigenen Möglichkeiten zu entdecken und für die eigenen Rechte zu kämpfen.

Auf den Besuch von fremden Personen in der Klasse gut vorbereiten

Erfahren die Sans-Papiers-Kinder den Schulbesuch oftmals als den einzigen geschützten und sicheren Lebensbereich, so ist diese Sicherheit des Schulalltags insbesondere dann gefährdet, wenn fremde Menschen, zum Beispiel als Fachpersonen für bestimmte Aufgaben, die Schulklasse besuchen. Damit die Sans-Papiers-Kinder und deren Eltern bspw. den Besuch der Schulzahnärztin oder des Verkehrspolizisten nicht als Bedrohung wahrnehmen, gilt es diese sorgfältig darauf vorzubereiten und ihnen zu erklären, welche Aufgabe die fremden Fachleute erfüllen und dass sie keine Gefährdung für die Kinder bedeuten.

Ausflüge und Schulreisen sorgfältig planen

Auch wenn die Klasse zu speziellen Anlässen die Schule verlässt, kann dies zu einer Gefährdung der Sans-Papiers-Kinder führen. Trotzdem sollte ihnen unbedingt die Teilnahme an Klassenlagern, Schulreisen und Ausflügen ermöglicht werden, da gerade für diese Kinder derartige Gruppenerlebnisse wichtig sind. Damit sie trotzdem unbesorgt teilnehmen können, gilt es besondere Punkte zu berücksichtigen:

- Sans-Papiers-Kinder können das Land nicht ohne Risiken verlassen, Klassenausflüge und -reisen sollten also im Inland stattfinden.
- Die Lehrperson sollte die Telefonnummer der Eltern wie auch die des Haus- oder Vertrauensarztes stets dabei haben.
- Die Eltern sollten von der verantwortlichen Lehrperson genau darüber informiert werden, wo, wann und wie der Anlass stattfindet.
- Auch die Eltern sollten stets eine Telefonnummer haben, auf der die Lehrperson erreichbar ist (vgl. Moser 2010, S. 41).

Absprachen bei Kinderschutzmassnahmen und bei Delikten von Jugendlichen

Es kann auch unter den Sans-Papiers Kinder geben, die durch Vernachlässigung oder durch Gewalt in der Familie schwer gefährdet sind. In diesen Fällen sollten sich die Lehrpersonen und Schulbehörden an die regionalen Sans-Papiers-Anlaufstellen wenden. Diese wissen, was es bei einer Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB zu berücksichtigen gilt. Vor einer solchen Meldung an die KESB müssen sorgfältige Absprachen über die zu schützenden Interessen des Sans-Papier-Kindes getroffen werden. Ansonsten könnten ausländerrechtliche Verfahren und Ausweisungen ausgelöst werden, in deren Folge das Wohl der betroffenen Kinder nicht mehr geschützt wäre.

Mit der zuständigen Kinderschutzbehörde sollte soweit möglich vorab besprochen werden, ob das Kinderschutzverfahren ohne die Einschaltung der Migrationsbehörden geführt werden kann. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, in Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendzentren Eltern und Kinder mit Rat und Tat zu unterstützen, ohne dass die Migrationsbehörden davon Kenntnis erhalten müssen. Die Kinderschutzbehörden und die Gerichte sind allerdings bundesrechtlich verpflichtet, gewisse Kinderschutzmassnahmen, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen, unaufgefordert den kantonalen Migrationsbehörden zu melden. Das gilt für Kinderschutzmassnahmen, die den persönlichen Verkehr zwischen Eltern und Kind regeln sowie hinsichtlich Massnahmen zur Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes der Eltern über ihr Kind, den Entzug der elterlichen Sorge sowie die Errichtung einer Vormundschaft für ein unbegleitetes Kind. Zudem können die Kinderschutzbehörden von sich aus weitere Entscheide von behördlichen Massnahmen der Migrationsbehörde zustellen, sofern sie auf einen besonderen Integrationsbedarf des Kindes hinweisen.

Zusätzlich heikel wird es, wenn Kinder Opfer von Strafdelikten werden, die gerade auch aus häuslicher Gewalt hervorgehen können. Unter Umständen besteht hier eine Anzeigepflicht, namentlich der KESB, zumal in solchen Fällen fraglich sein kann, ob Massnahmen der KESB allein überhaupt genügen. Werden Polizei und Justizbehörden beigezogen, gelten wiederum besondere Melderegulungen bzw. -pflichten. Auch die Polizei- und Gerichtsbehörden sowie die Strafuntersuchungsbehörden müssen den kantonalen Migrationsbehörden unaufgefordert die Anhebung und die Einstellung von Strafuntersuchungen, Verhaftungen, Entlassungen sowie die entsprechenden zivil- und strafrechtlichen Urteile melden. Muss bei-

spielsweise gegen den gewalttätigen Vater ein Strafverfahren eingeleitet werden, fliegt infolgedessen die ganze Familie auf, wobei die Ausschaffung der ganzen Familie in einer solchen Situation dem Kindeswohl meist gerade nicht dienlich ist. Eine solche Sachlage lässt sich aber kaum durch die Schule regeln. Kontaktieren Sie bei solchen Fällen die regionale Sans-Papiers-Anlaufstelle. Es braucht hier die Zusammenarbeit mit der KESB.

Lehrstellensuche ermöglichen, bei Berufspraktika Einzellösungen suchen

Besonders heikel wird es, wenn die SchülerInnen einen Praktikumsplatz für eine bestimmte Phase während oder nach der Schulzeit oder eine Lehrstelle für die Zeit nach der Schule suchen sollen. Da für beides ein Arbeitsvertrag zwischen SchülerIn und der betreuenden Institution geschlossen werden muss, ist dies rechtlich immer noch an das Vorhandensein einer Aufenthaltsbewilligung gekoppelt. Zwar gibt es für den Zugang zu Lehrstellen für Sans-Papiers Möglichkeiten, eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, allerdings nur unter restriktiven Voraussetzungen (vgl. Kapitel 2). Zu diesem Zweck kann beim Migrationsamt ein Härtefallgesuch eingereicht werden. Falls dieser Weg nicht beschritten werden kann, gerade bei Praktika, sollten in Absprache mit den angezielten Betrieben und Institutionen unbürokratische Einzellösungen gesucht und gefunden werden. Es gibt immer wieder Ausbildungsverantwortliche, die bereit sind, in solchen Fällen das Wohl der Jugendlichen höher als formale Anforderungen zu gewichten. Der Zugang zu schulischen Angeboten im nachobligatorischen Bereich (Brückenangebote, Mittelschulen), bei denen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden muss, ist möglich. Dasselbe gilt auch für Schnupperlehren. Bei den jeweiligen Sans-Papiers-Anlaufstellen können weitere Informationen eingeholt werden.

Über Krankenversicherung informieren

Der Abschluss einer Krankenversicherung ist sehr wichtig, da oft die Eltern ihre Kinder aus Angst vor Unfällen kaum an Ausflügen oder Schullagern teilnehmen lassen wollen (vgl. Niklaus 2007, S. 134). Aufgrund einer Weisung des Bundesamts für Sozialversicherungen von 2002 (BSV19.12.2002, Kreisschreiben 02/10) ist es auch für Sans-Papiers möglich, eine Krankenversicherung abzuschliessen.

Nicht alle Krankenkassen akzeptieren allerdings Sans-Papiers, wobei umstritten

ist, ob sie eine entsprechende Pflicht trifft. Eine Rücksprache mit der zuständigen Sans-Papiers-Anlaufstelle ist hier unbedingt anzuraten. Den Eltern sollte dringend nahegelegt werden, dass sie eine Krankenversicherung abschliessen. In einigen Kantonen gibt die jeweilige Anlaufstelle Informationen zu den möglichen Krankenkassen, die Sans-Papiers versichern; sie kann zudem auch für die Sans-Papiers einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Das Vorgehen über die Anlaufstelle ist nötig, um den Datenschutz zu gewährleisten.

Unterstützung bei medizinischer Behandlung

Das Gesundheitspersonal untersteht dem Berufsgeheimnis. Dazu wird grundsätzlich auch die Kenntnis eines irregulären Aufenthalts gezählt. Sind Kinder oder Jugendliche so krank oder verletzt, dass eine ärztliche Versorgung respektive eine Spitaleinweisung erforderlich ist, sind diese prinzipiell möglich, ohne dass die Gefahr einer Meldung an die Ausländerbehörden besteht. Soweit die Umstände dies erlauben, ist jedoch auch hier wieder die vorgängige Hilfestellung der Sans-Papiers-Anlaufstelle dringend zu empfehlen.

Das Kindeswohl verpflichtet im Übrigen gerade zu einer angemessenen Behandlung. Ein Risiko besteht allerdings, wenn der gesundheitliche Zustand die Folge eines Strafdelikts ist, weil in diesem Fall eine Meldepflicht des Gesundheitspersonals an die Polizei gelten kann (vgl. Abschnitt «Absprache bei Kinderschutzmassnahmen und bei Delikten von Jugendlichen»).

Sich für den Schutz und die Regularisierung des Aufenthalts der Kinder einsetzen, sich politisch einmischen

Lehrpersonen und Schulleitungen können Einfluss nehmen, damit die Rechte und der Schutz der Sans-Papiers-Kinder möglichst gut gewährleistet werden. Sie können zunächst die Eltern dieser Kinder beraten und bei komplizierten Problemen auf die Anlaufstellen hinweisen, die sich sehr gut auskennen. LehrerInnen und andere Vertrauenspersonen können Referenzschreiben verfassen, wenn es darum geht, eine Ausschaffung zu verhindern und mithilfe einer Härtefallregelung den Aufenthalt in der Schweiz zu regularisieren. Schulleitungen und Lehrpersonen haben die pädagogische und die berufsethische Pflicht, sich für sichere Lebenssituationen und -perspektiven der Kinder und Jugendlichen einzusetzen, auch dafür, dass der Schutz der Kinder höher gewichtet wird als die Interessen am Vollzug des Ausländerrechts.

Lehrerinnen und Lehrer können in solchen Verfahren dafür eintreten, dass für Kinder, die ihre Kindheit in der Schweiz verbracht haben, hier heimisch sind und hier ihren Lebensmittelpunkt haben, eine Ausschaffung immer ein Härtefall ist. Zum Beispiel hat sich in diesem Sinne in Zürich die Schule Lavater für zwei Mädchen eingesetzt, die ausgeschafft werden sollten. Schulleitung und Lehrpersonen haben Rekurse unterstützt, Unterschriften für Petitionen gesammelt, öffentlichen Druck über die Medien aufgebaut, vor der kantonalen Verwaltung mit Eltern und SchülerInnen demonstriert und so dazu beigetragen, dass die Mädchen schliesslich nach mehreren Anläufen einen positiven Entscheid erhielten.

Neben dem Einsatz für einzelne Kinder und Jugendliche sind Lehrpersonen auch aufgefordert, sich für eine generelle Regelung für Sans-Papiers-Kinder einzusetzen: Kinder und Jugendliche, die schon mehr als zwei Jahre in der Schweiz leben und eingeschult sind, sollten zusammen mit ihren Familien als Härtefälle anerkannt werden und einen regulären Aufenthaltsstatus erhalten.

Das Beispiel des Kantons Genf geht in die richtige Richtung. Mit der «Operation Papyrus» wurde die Regularisierung des Aufenthalts von Sans-Papiers systematisch geprüft. Zudem wurden die Voraussetzungen dafür, vor allem für Familien mit schulpflichtigen Kindern, leicht gelockert. Diese können in Genf nun nach fünf Jahren Aufenthalt einen regulären Aufenthaltsstatus erhalten. So bekamen in den Jahren 2017 und 2018 1846 Personen, darunter 640 Kinder, eine Aufenthaltsbewilligung und damit eine sicherere Lebensperspektive.

4. QUELLEN UND LINKS

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948): Abrufbar unter: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

Amarelle, Cesla (2010): Les migrations économiques sans statut légal, L'environnement normatif des « sans-papiers », in : Migrations et économie, 2010, S. 125 ff.

Boroni Stefano / Dolivo Jean-Michel / Rosende Beatriz (2003): Voies clandestines. Lausanne, Editions d'En Bas.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1999): Abrufbar unter:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

B,S,S Volkswirtschaftliche Beratung (2015): Sans-Papiers in der Schweiz 2015.

Büchler, Alexandra (2017): Der Gesetzgeber schafft Sans-Papiers: die unbedachten Folgen der neuen strafrechtlichen Landesverweisung, Jusletter vom 20.3.2017.

Caroni, Martina / Scheiber, Nicole / Preisig, Christa / Zoetewij, Margarite (2018): Migrationsrecht, 4. Aufl., Bern, S. 511 ff., § 10 Sans-Papiers.

Carreras, Laetitia / Perregaux, Christiane (2002): Histoires de vies, histoire de papiers: les jeunes sans papiers: de l'éducation à la formation. Editions d'En Bas, Lausanne.

CVSSP (2004): Enfants et jeunes sans-papiers. Ecoles, études et formations professionnelles. Guide pratique.

Davet, Suzanne (2010): Meldepflichten von Behörden bei illegalem Aufenthalt, BJM 2010, S. 57 ff..

Departement Migration Schweizerisches Rotes Kreuz (Hg.) (2006): Sans-Papiers in der Schweiz. Un-sichtbar – Unverzichtbar. Zürich.

Diethelm, Rahel (2016): La régularisation des sans-papiers à l'aune de l'art. 30 al. 1 let. B LEtr – Une analyse de la jurisprudence du Tribunal administratif fédéral, in : Actualité du droit des étrangers 2016, volume I, S. 1 ff,

Rissi, Christof / Stalder, Martin (2020): Sans-Papiers im Kanton Zürich. Anzahl, Profile und Situation.

Efionayi-Mäder, Denise / Schönenberger, Silvia / Steiner, Ilka (2010): Leben als Sans-Papiers in der Schweiz. Entwicklungen 2000–2010. Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM. Materialien zur Migrationspolitik.

Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM (2010): Sans-Papiers in der Schweiz. Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM.

Frigerio, Marina / Burgherr, Simone (1991): Versteckte Kinder: Saisonnierkinder und ihre Eltern erzählen. Luzern.

- Kiener, Regina / Breitenbücher, Danielle (2019):** Das Recht der Sans-Papiers auf Justizzugang, Erhebung und Bekanntgabe von Daten über den Aufenthaltsstatus durch Justizbehörden aus grundrechtlicher Sicht, ZBl 120/2019, S. 356 ff.
- Kiener, Regina / Medici, Gabriela (2014),** Die Arbeitssituation von Sans-Papiers in der Schweiz, Grundrechtliche und menschenrechtliche Aspekte, ZSR 2014 I, S. 133 ff.
- Lorenz, Amélie (2012) :** Les sans-papiers et la sécurité sociale, droit suisse et aspects internationaux, in: Cahiers genevois et romands de sécurité sociale 2012, S. 155 ff.
- Marguerat, Sylvie / Minh Son Nguyen und Jean Zermatten (2006):** Das Ausländergesetz und das revidierte Asylgesetz im Lichte des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Terre des hommes.
- Moser, Josephine Annika (2010):** Sans-Papiers-Kinder in Schweizer Primarschulen. Was können Lehrpersonen in der Primarschule tun, um Sans-Papiers-Kinder in ihrer Lebenssituation optimal zu begleiten und zu unterstützen? Unveröffentlichte BA-Arbeit an der Pädagogischen Hochschule Bern.
- Niederer, Nora (2008):** Bodenlos. Ein Sensibilisierungsprojekt der Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel.
- Nideröst, Peter (2008):** «Sans-Papiers in der Schweiz». In: Uebersax, Peter / Rudin, Beat / Hugli Yar, Thomas / Geiser, Thomas: Ausländerrecht. Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz – von A(syl) bis Z(ivilrecht). 2. Auflage. Basel. S. 373ff.
- Niklaus, Pierre-Alain / Schäppi, Hans (Hg.) (2007):** Zukunft Schwarzarbeit. Jugendliche Sans-Papiers in der Schweiz? Basel.
- Perregaux, Christiane (1989):** Enfant cherche école: pour le droit à l'éducation en Suisse. Carouge-Genève.
- Petry, Roswitha (2015):** Die rechtliche Bewältigung irregulärer Migration: Die Situation der Sans-Papiers, Jahrbuch für Migrationsrecht 2014/2015, S. 3 ff.
- Petry, Roswitha (2013) :** La situation juridique des migrants sans statut légal, Entre droit international des droits de l'homme et droit suisse des migrations, Genf.
- Reinmann, Esther (2006):** Sans-Papiers: Schülerinnen ohne Aufenthaltsbewilligung im Bildungswesen. Eine Untersuchung von Handlungsstrategien Betroffener. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit am Institut für Sozialanthropologie der Universität Bern.
- Schweizerischer Städteverband (2010):** Zugang von jugendlichen Sans-Papiers zur Berufsbildung in der Schweiz.
- Spescha, Marc / Kerland, Antonia / Bolzli, Peter (2016):** Handbuch zum Migrationsrecht, 3. Aufl., Zürich, S. 261 ff., IX Sans-Papiers und Härtefallbewilligungen.
- Tobler, Ruedi (2002):** «Ohne Papiere in die Schule?» In: vpod bildungspolitik 128. S. 19-26.
- UN-Übereinkommen über die Rechte der Kinder (Un-Kinderrechtskonvention) (1989).** Abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html>
- UN-Pakt I (1966):** Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Abrufbar <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/internationale-uebereinkommen->

zumschutzdermensenrechte/internationaler-pakt-wirtschaftlich-soziale-kulturelle-rechte.html

Unia (2007): Kein Mensch ist illegal. Sans-Papiers – du hast Rechte! Eine Informationsbroschüre.

Weiller, Lisa (2007): Sans-Papiers-Kinder. Eine explorative Studie zur Lebenssituation von Kindern, die ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz leben. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit am Pädagogischen Institut der Universität Zürich.

Wintsch, Sandra (2008): Flüchtlingskinder und Bildung – Rechtliche Aspekte. Zürich.

5. NÜTZLICHE ADRESSEN

Sans-Papiers-Anlaufstellen

Die Sans-Papiers-Anlaufstellen beraten bei allen Fragen, die den Schulbesuch von Kindern ohne geregelten Aufenthaltsstatus betreffen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage www.sans-papiers.ch

Basel

Anlaufstelle für Sans-Papiers, Rebgasse 1 (1. Stock), 4058 Basel.

www.sans-papiers-basel.ch

E-Mail: basel@sans-papiers.ch; Tel. 061 681 56 10

Bern

Verein Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Monbijoustr. 31, 3011 Bern

www.sanspapiersbern.ch

E-Mail: beratung@sanspapiersbern.ch; Tel. 031 382 00 15 / 079 794 62 28

Fribourg

Centre de Contact Suisses-Immigré CCSI, Rue des Alpes 11, CP 110, 1701 Fribourg

<https://ccsi-fr.ch/de>

E-Mail: info@ccsi.ch; Tel. 026 424 21 25

Genève

Centre de Contact Suisses-Immigrés Genève

25 route des Acacias, 1227 Les Acacias

<https://ccsi.ch/>

E-Mail: admin@ccsi.ch; Tel: 022/304.48.60

Collectif de soutien aux sans-papiers de Genève,

Route des Acacias 25, 1227 Les Acacias, Genève, 3ème étage.

<https://ccsi.ch/collectif/>

E-Mail: collectifsanspapiers@ccsi.ch; Tel. 022 301 63 33

Luzern

Verein «Kontakt- und Beratungsstelle für Sans-Papiers Luzern»,

Langensandstr. 1, 6005 Luzern.

www.sanspapiersluzern.ch

E-Mail: luzern@sans-papiers.ch; Tel. 041 240 24 10

Sankt Gallen

Verein Interessensgemeinschaft Sans-Papiers St. Gallen

Rosenbergstr. 73, 9000 St. Gallen

<https://sans-papiers-sg.ch/>

Email: info@sans-papiers-sg.ch; Tel: +41 76 492 99 69 (Erreichbarkeit: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 09:30 – 11:30 Uhr)

Ticino

Associazione Movimento dei Senza Voce

via Antonio Rinaldi 2, 6850 Mendrisio

E-Mail: senzavoce@bluewin.ch Tel. 091 647 46 47, Mobile 076 552 8182

Valais

Centre Suisses-Immigrés (CSI Valais), Av. de Tourbillon 34, 1951 Sion

<https://csivs.ch/>

E-Mail: csivs@bluewin.ch; tél: 027 323 12 16 ;

Vaud

Collectif vaudois de soutien aux sans-papiers (CVSSP),

Case postale 5758 ,1002 Lausanne;

Tel. 076 432 62 67 (numéro d'urgence)
La Fraternité du CSP, Place Arlaud 2, 1003 Lausanne
E-Mail: frat@csp-vd.ch; Tel. 021 213 03 53

Centre social protestants CSP Vaud.
Beau-Séjour 28, 1003 Lausanne
E-Mail: ino@csp-vd.ch: Tél. 021 560 60 60

Collectif de soutien et de defens des «Sans-Papiers» de la Côte
Une permanence les 1er et 3ème mercredi du mois, de 17 à 19h à l'EspAsse à
Nyon, rte de l'Etraz 20a.
Tel 079 509 31 10 ou 079 526 75 70 .
Adresse postale : case postale 6503, 1211 Genève 6

Zürich

Sans-Papiers-Anlaufstelle Zürich SPAZ
Kalkbreitestr. 8 (1. Stock), 8003 Zürich
Email: zuerich@sans-papiers.ch; Tel. 043 960 87 77

Laufend aktualisierte Adressen, Telefonnummern und Öffnungszeiten der Anlaufstellen <http://sans-papiers.ch>



Manche Kinder
dieser Stadt
würden gerne
dazugehören.

Manchmal hängt an
einem Stück Papier
ein ganzes Kinder-Leben.

www.keinkindistillegal.ch

Kein Kind ist illegal



GUTE GRÜNDE FÜR EINE VPOD-MITGLIEDSCHAFT!

Auf der Suche nach Unterstützung?

Der VPOD bündelt und stärkt die Interessen seiner Mitglieder.

Wer wenn nicht wir?

Der VPOD verhandelt auf Augenhöhe mit dem Arbeitgeber.

In Schwierigkeiten? Bei beruflichen Konflikten bietet der VPOD fachkundige Beratung und Rechtsschutz.

Ideen für eine menschlichere Arbeitswelt? Mit dem VPOD lassen sie sich durchsetzen.

Lust auf Weiterbildung?

Der VPOD bietet zahlreiche Vorteile und Vergünstigungen: von Bildung über Privatrechtsschutz zum Vorzugspreis bis zum Schlüsselfundservice.

Erfahren? Der VPOD steht seit 1905 auf der Seite der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und verteidigt ihre Rechte.

Kurz und gut: Solidarität ist eben nicht nur ein schönes Gefühl, sondern auch die beste Strategie. Jetzt dem VPOD beitreten!

DER VPOD IN DEINER NÄHE:

VPOD Aargau/Solothurn | Bachstrasse 43 | 5000 Aarau | T 062 834 94 35 | sekretariat@vpod-agso.ch
VPOD Basel | Gewerkschaftshaus | Rebgasse 1 | 4058 Basel | T 061 685 98 98 | sekretariat@vpod-basel.ch
VPOD BernStadt | Eigerplatz 2 | 3007 Bern | T 031 992 18 88 | sekretariat@vpod-bernstadt.ch
VPOD Bern | Bund und Kanton | Monbijoustr. 61 | 3007 Bern | T 031 371 67 45 | info@vpodbern.ch
VPOD Fribourg | Rue des Alpes 11 | 1700 Fribourg | T 026 322 29 60 | fribourg@ssp-vpod.ch
VPOD Genf | Rue Terreaux-du-Temple 6 | 1201 Genève | T 022 741 50 80 | geneve@ssp-vpod.ch
VPOD Grischun | Gürtelstrasse 24 | 7001 Chur | T 081 284 49 06 | grischun@vpod-ssp.ch
VPOD Jura | Rue de la Molière 13 | Case postale 875 | 2800 Delémont | T 032 423 28 23 | jura@ssp-vpod.ch
VPOD Neuenburg | Place de la Gare 4a | 2300 La Chaux-de-Fonds | T 032 913 18 01 | neuchatel@ssp-vpod.ch
VPOD Luftverkehr | Lindenstrasse 11 | 8152 Glattbrugg | T 044 810 69 87 | vpod.luftverkehr@bluewin.ch
VPOD Luzern | Theaterstrasse 7 | 6003 Luzern | T 041 240 66 16 | sekretariat@vpod-zentralschweiz.ch
VPOD NGO | Birmensdorferstrasse 671 Postfach 8422 | 8036 Zürich | T 044 266 52 29 | info@vpod-ngo.ch
VPOD Ostschweiz | Zwinglistrasse 3 | 9011 St. Gallen | T 071 223 80 43 | info@vpod-ostschweiz.ch
VPOD Schaffhausen | Pfarrweg 1 | 8200 Schaffhausen | T 052 624 75 60 | vpod-sh@bluewin.ch
VPOD Tessin | Via San Gottardo | 6903 Lugano | T 091 911 69 30 | vpod.lugano@ticino.com
VPOD Wallis | Rue Pré-Fleuri 2a | 1950 Sion | T 027 323 26 60 | valais@ssp-vpod.ch
VPOD Waadt | Av.Ruchonnet 45 | Case postale 1324 | 1001 Lausanne | T 021 341 04 10 | vaud@ssp-vpod.ch
VPOD Zürich | Birmensdorferstrasse 67 | Postfach 8180 | 8036 Zürich | T 044 295 30 00 | info@vpod-zh.ch

Weitere Infos auf www.vpod.ch

BEITRITTSERKLÄRUNG

Herr Frau

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ:

Ort:

Telefon:

Email:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Beruf / Tätigkeit:

Ich bin in Ausbildung

Voraussichtlicher Abschluss:

Monat

Jahr

ArbeitgeberIn / Abteilung / Lehrbetrieb / Ort:

Brutto-Jahreseinkommen:

Zahlung: jährlich

1/2 jährlich

1/4 jährlich

Eintritt per:

Monat

Jahr

Angeworben von:

Ja, ich trete dem VPOD bei, und verpflichte mich zur Einhaltung der Statuten und zur Zahlung der Mitgliederbeiträge.

Ort, Datum:

Unterschrift:

GAS/ECR/ICR

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare



DIE POST



VPOD Zentralsekretariat
Birmensdorferstrasse 67
Postfach
8036 Zürich

©VPOD Verband des Personals öffentlicher Dienste, 2011, überarbeitete Fassung 2023.

Die Broschüre ist eine aktualisierte und erweiterte Neuauflage einer Gemeinschaftsproduktion des vpod mit dem «Verein für die Rechte illegalisierter Kinder».

Hinweis: Die Angaben in dieser Broschüre wurden nach bestem Wissen erstellt. Im gegebenen Rahmen war es allerdings nicht möglich, sämtliche Detailfragen zu klären. Weitere Informationen können bei den Sans-Papiers-Anlaufstellen eingeholt werden. Insbesondere bei rechtlichen Unklarheiten sollten im Zweifelsfall JuristInnen hinzugezogen werden.

Redaktion: Johannes Gruber, Mirjam Ringenbach, Markus Truniger

Illustration Titelseite: Michael Allocca, 1. Platz Plakatwettbewerb «Kein Kind ist illegal»

Plakat Seite 26: Bettina Langner, 2. Platz Plakatwettbewerb «Kein Kind ist illegal» 2010

Plakat Seite 27: Andreas Stettler, 2. Platz Plakatwettbewerb «Kein Kind ist illegal» 2010

